

# BTE MAGAZIN

INFORMATIONEN ZUM EICHWESEN

Auszug aus  
Ausgabe 2/2016



## Liebe Kolleginnen und Kollegen!

„Die Berufung eines fachlich wenig befähigten Beamten kann die Arbeit eines ganzen Verwaltungszweiges auf Jahre hinaus beeinträchtigen oder lähmen.“ Der ein oder andere wird das leider schon einmal gemerkt haben, wie funktionierende Verwaltungen durch Fehlbesetzungen zerstört werden und Mitarbeiter in die innere Kündigung geschoben werden. Und in solch einem Fall oben genannten Sachverhalt am Stammtisch deutlich drastischer formulieren.

## Auch die Eichverwaltungen sind davor nicht gefeit

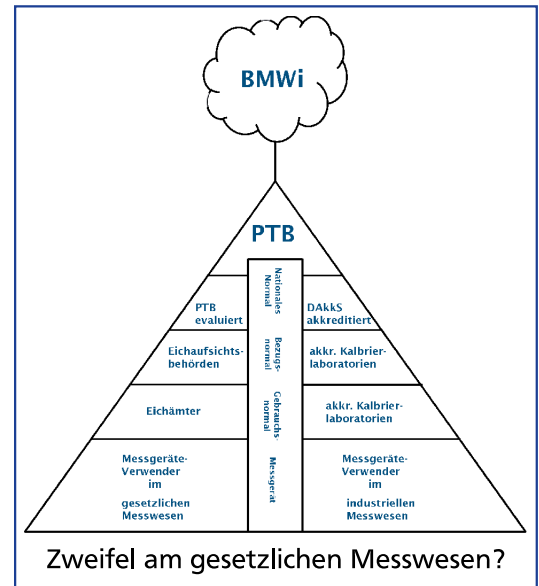
Deshalb ist die (richtige!) Auswahl bei der Besetzung von Dienstposten eine wichtige Führungsaufgabe. Gerade solche Posten mit Führungsverantwortung und Außenkontakten sind nicht als „Austragsposten“ geeignet. Die Mitarbeiter, die mit solchen (sicherlich nicht einfachen) Auswahlprozessen betraut werden, müssen geschult und erfahren sein. Und sie dürfen nicht beratungsresistent sein.

Eine wichtige Rolle in diesen Auswahlprozessen (zumindest bis zu einer bestimmten Besoldungsgruppe), aber auch bei Höhergruppierungen oder Beförderungen spielen die Personalvertretungen (Personalräte und Betriebsräte). Sie haben das Ohr an der Basis, besitzen Menschenkenntnis und sind von der Belegschaft gewählt (im Unterschied zu den auserwählten Chefs).

Deshalb freut es mich besonders, dass bei den letzten Personalratswahlen in Nordrhein-Westfalen und Bayern unsere Kolleginnen und Kollegen sehr gute Ergebnisse erzielt haben. Dies war ein großer Vertrauensbeweis! Herzlichen Dank allen, die sich engagieren. Und viel Erfolg dabei, Fehlbesetzungen zu verhindern.

*Ronald Kraus*  
Bundesvorsitzender

PS: Übrigens stammt das Zitat vom Bundesverfassungsgericht. Aus einem Urteil mit Gesetzeskraft! Zwar von 1959, an der Aktualität hat sich aber (leider!) nichts geändert.



### IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesvorstand BTE – Gewerkschaft Mess- und Eichwesen im dbb beamtenbund und tarifunion, Beethovenstraße 44, 86438 Kissing

E-Mail: bte@bte.dbb.de, Internet: www.bte.dbb.de

Redaktion: Lars Forche (verantwortlich), Ronald Kraus, Klaus Pankow, Dirk Franke, Ewald Schmidt

BTE-Redaktion, Auf der Höhe 4, 50354 Hürth, E-Mail: redaktion@bte.dbb.de

Anzeigen: Siehe Redaktion

Redaktions- und Anzeigenschluss: 15. Februar, 15. August. Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich. Druckauflage: 2.000

Die mit Namen gezeichneten Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar.

Druck: Gogo Layout, Rablinghauser Landstraße 19, 28197 Bremen

Fotos: Titelbild Lars Forche, Seite 3 + 4 Rolf Feuerbach – Christian Tilger – Klaus Pankow

September 2016 ■

## Wer zweifelt am gesetzlichen Messwesen?

### Gesetzliches Messwesen noch zeitgemäß?

Am 1. Februar 2016 teilte die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) mit, dass die bislang vollzogene Praxis der Anerkennung von qualifizierten Eichscheiden und Kalibrierscheinen der Eichbehörden als Rückführungsnachweis bei privaten Akkreditierungsverfahren ab August 2016 von der europäischen Dachorganisation der Akkreditierungsstellen „European Accreditation“ (EA) nicht mehr anerkannt wird.

Diese Meldung wird insbesondere den Kraftfahrzeugbereich Abgas-/Dieselrußmessgeräte betreffen.

Im Mai 2016 gab es dann einen Bundesratsbeschluss zum Erlass einer „Verordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“. Eher unspektakulär meint man, allerdings enthält dieses Dokument doch einige Brisanz.

Für einen Großteil der Messgeräte (Bremsprüfstände, AU-Messgeräte, Scheinwerfereinstellgeräte) wird derzeit gar keine normkonforme Kalibrierung auf dem Markt angeboten. Die in Deutschland anerkannten Überwachungsorganisationen können daher die Anforderungen der DIN 17020 hinsichtlich einer rückführbaren Kalibrierung der Mess- und Prüfmittel aus eigener Kraft nicht erfüllen.

In der oben genannten Verordnung wurde daher geregelt, dass die bestehenden nationalen Systeme, insbesondere der Eichung und Stückprüfung, für einen Übergangszeitraum (bis 31. Dezember 2020) als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfgeräte auch weiterhin als hinreichend erachtet und deshalb als abweichende Anforderungen zugelassen werden.

Der lange Übergangszeitraum ist erforderlich, da die Umstellung einen erheblichen Aufwand für den Aufbau rückführbarer Kali-

briereinrichtungen bei Messgeräteherstellern, Prüforganisationen und Kfz-Werkstätten erfordert.

Das bestehende nationale System gewährleistet während der Übergangszeit weiterhin eine hohe Durchführungsqualität der Hauptuntersuchung, so die Begründung.

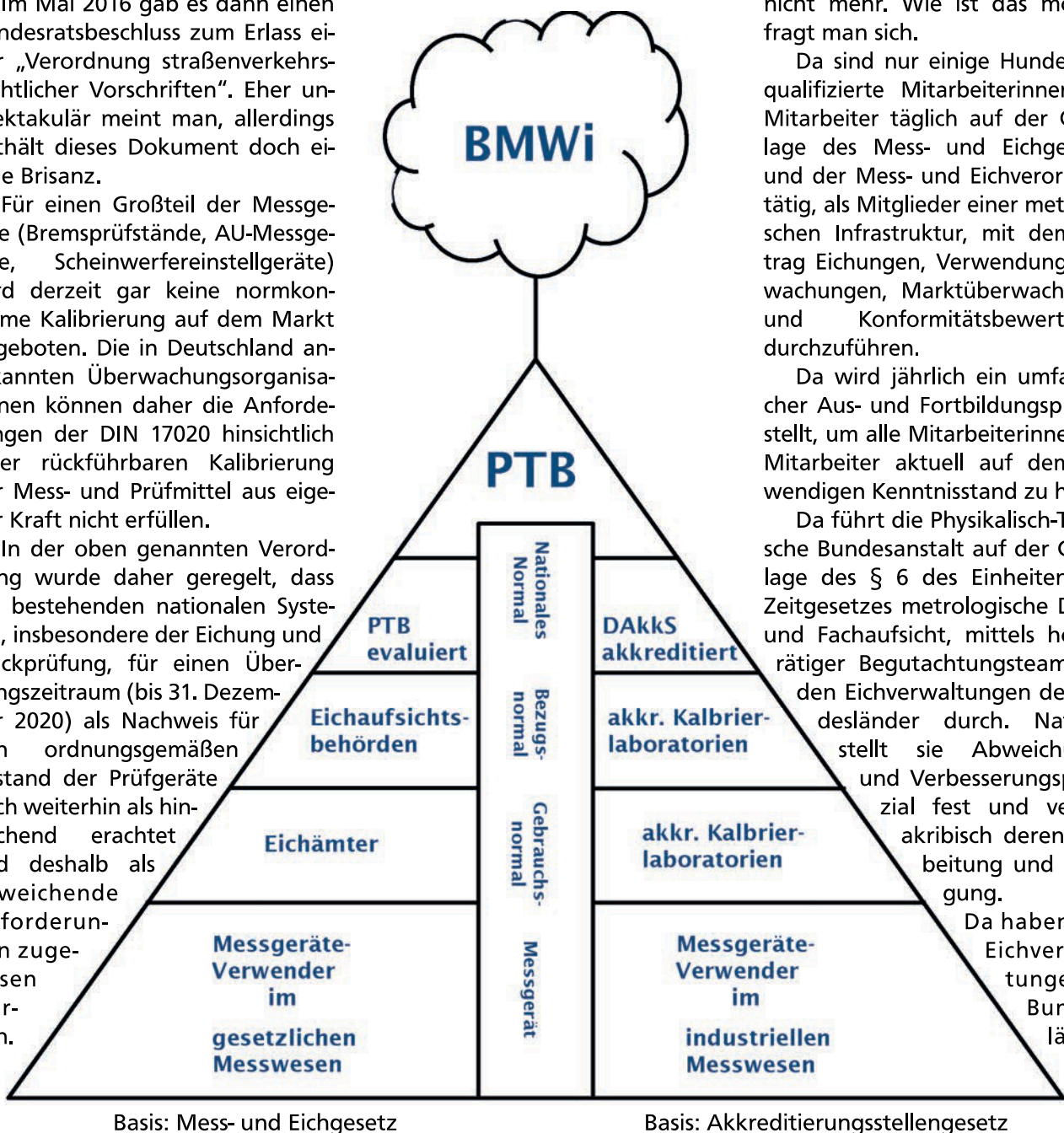
Interessant – während der Übergangszeit bieten die Eichbehörden gute Qualität, danach nicht mehr. Wie ist das möglich, fragt man sich.

Da sind nur einige Hundert gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung tätig, als Mitglieder einer metrologischen Infrastruktur, mit dem Auftrag Eichungen, Verwendungsüberwachungen, Marktüberwachungen und Konformitätsbewertungen durchzuführen.

Da wird jährlich ein umfangreicher Aus- und Fortbildungsplan erstellt, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell auf dem notwendigen Kenntnisstand zu halten.

Da führt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf der Grundlage des § 6 des Einheiten- und Zeitgesetzes metrologische Dienst- und Fachaufsicht, mittels hochkarätiger Begutachtungsteams, bei den Eichverwaltungen der Bundesländer durch. Natürlich stellt sie Abweichungen und Verbesserungspotenzial fest und verfolgt akribisch deren Bearbeitung und Erledigung.

Da haben die Eichverwaltungen der Bundesländer



Qualitätsmanagement-Systeme mit großem Aufwand und Kosten eingeführt und weiterentwickelt. Dazu gehören gemäß Rückführungsschemata regelmäßig durchgeführte Anschlüsse der Messgrößen an höherwertige Normale.

Da leisten sich die Eichbehörden der Länder einen Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (QM), koordinieren die Weiterentwicklung der QM-Systeme und erstellen Handlungsvorschläge.

Da führen die Eichverwaltungen der Bundesländer Peeraudits (Begutachtungen unter Gleichrangigen) bezüglich allgemeiner QM-Themen und eichfachlicher Themen durch.

Da betreiben Eichverwaltungen aus infrastrukturellen Gründen Kalibrierlaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 für bestimmte Messgrößen und lassen sie natürlich vom DAkkS akkreditieren und fort-

laufend überwachen.

Wer versteht hier nicht parallel existierendes gesetzliches Messwesen und industrielles Messwesen einschließlich seiner Verzahnung(en) oder will es nicht verstehen?

Auf welcher Grundlage ist die EA berechtigt, das gesetzliche Messwesen der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen?

Sieht da irgendjemand seine Pfründe gefährdet oder ist es nur echte Besorgnis um richtiges Messen?

Fragen über Fragen, jedoch bisher nur wenige brauchbare Antworten. Da die Angelegenheit für die Eichbehörden von elementarer Bedeutung ist, bleiben wir, der BTE, an diesem Thema dran.

Wir, der BTE, würden uns nicht erdreisten, das gesetzliche Messwesen eines europäischen Nachbarn derart infrage zu stellen.

Aber wenn Formalien über Inhalte gestellt werden, ist es Zeit, dass auf der oberen Ebene ein Machtwort gesprochen wird. Es bleibt zu hoffen, dass die politisch und metrologisch Verantwortlichen (BMWi und PTB) ein Bekenntnis zur Sinnhaftigkeit und Funktionalität des gesetzlichen Messwesens abgeben oder, sollte das nicht möglich sein, eindeutige Maßnahmen festlegen/vorgeben. Eine momentan gefühlte Zermürbung bzw. Demontage auf Raten ist nicht akzeptabel.

Folgendes Zitat von Oliver Hassencamp (deutscher Kabarettist, Schauspieler und Autor) passt zur augenblicklichen Situation:

„Immer wieder behauptete Unwahrheiten werden nicht zu Wahrheiten, sondern was schlimmer ist, zu Gewohnheiten.“

Klaus Pankow / Lars Forche ■

## Abkürzungen :

MessEG – Mess- und Eichgesetz

MessEV – Mess- und Eichverordnung